Bundesrat **Drucksache 225/7/87**

08.07.87

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11a Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 7 werden in § 11a Abs. 3 hinter die Worte "Bremen 50.000.000 DM" die Worte "Nordrhein-Westfalen 450.000.000 DM" eingefügt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf verbindet die beiden vom Bundesverfassungsgericht genannten Zumessungsmaßstäbe - Anhebung der Finanzkraft und Berücksichtigung von Sonderlasten - miteinander. Im Grundsatz wird für die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen eine Aufstockung der Finanzkraft vorgesehen. Daneben werden den Ländern Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein Sonderabgeltungsbeträge für die "Kosten politischer Führung von Ländern mit geringer Einwohnerzahl" zuerkannt. Bei dem Sonderabgeltungsbetrag für das Saarland wird darüber hinaus noch der "besonders ungünstigen Haushaltssituation des Landes" Rechnung getragen.

Aus dem vom Bundesverfassungsgericht aus dem Bundesstaatsprinzip und dem allgemeinen Geleichheitssatz abgeleiteten föderativen

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Gleichbehandlungsgebot für den Bund im Verhältnis zu den Ländern folgt, daß auch die Haushaltslasten, die das Land Nordrhein-Westfalen für die deutsche Steinkohle erbringt, in den Katalog der Sonderlasten aufzunehmen sind. Es widerspricht dem im Urteil wiederholt betonten "bündischen Prinzip des Einstehens füreinander", das Land Nordrhein-Westfalen mit diesen Lasten, die es als Beitrag zur nationalen Energie- und Rohstoffversorgung erbringt, allein zu lassen. Diese Lasten sind im Verhältnis zu anderen konkret abgrenzbaren Haushaltslasten der Länder unverhältnismäßig hoch: Im Jahre 1987 machen sie mit rd. 1,5 Milliarden DM rd. 2,5 v.H. des Haushaltsvolumens des Landes aus. Haushaltsbelastungen anderer Länder in dieser Art und Größenordnung sind nicht erkennbar; bei dieser Sachlage wäre es ein Verstoß gegen das Willkürverbot, wenn der Gesetzgeber diese außerordentliche Belastung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht auch berücksichtigte. Von diesem Antrag bleiben die z.Z. laufenden Verhandlungen mit dem Bund unberührt.

Der für das Land Nordrhein-Westfalen vorzusehende Vorabbetrag in Höhe von 450 Mio DM entspricht dem Vorteil, den die übrigen Länder dadurch erhalten, daß die Kohlelasten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Deckungsquotenberechnung nach Art. 106 Abs. 3 des Grundgesetzes den Anspruch auf einen höheren Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen begründen. Zum anderen hat der Kursverfall des Dollars seit 1985 Mehrbelastungen des Landeshaushalts in dieser Größenordnung verursacht; diese Haushaltsmehrbelastungen sind landespolitischem Einfluß entzogen.